Öffentliche Bekanntmachung
des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis
für die Erweiterung des Steinbruchs Dauchingen

Die Bau-Union GmbH & Co. Vereinigte Schotterwerke KG, Flözlinger Straße 37, 78658 Zimmern ob Rottweil, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs Dauchingen beantragt. Die bisherige Abbaufläche (12,45 Hektar (ha) abzüglich 2,6 ha bereits rekultivierter Fläche = 9,85 ha) soll um 4,90 ha auf 14,75 ha anrechenbare Abbaufläche erweitert werden. Die Erweiterungsfläche umfasst derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen (2,9 ha) und Wald (etwa 2,11 ha). Im Steinbruch werden Kalk- und Dolomitsteine des Oberen Muschelkalks abgebaut und das Wertgestein im angeschlossenem Schotterwerk zu Baustoffen aufbereitet.

Mit dem erweiterten Betrieb des Steinbruchs soll nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.

Für die Erweiterung wurde eine Genehmigung nach §§ 4, 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und den Nummern 2.1.1, des Anhangs 1 der 4. BImSchV beantragt. Das Genehmigungsverfahren wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) der 4. BImSchV im förmlichen Verfahr en mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die beigefügten Unterlagen einschließlich der entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen

von Dienstag, 24. November 2026 bis Mittwoch, 23. Dezember 2026

auf der Homepage des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis unter dem Link:

https://cloud.lrasbk.de/s/8QEbXrwAePgDyf8

zur Einsicht aus. Bei Bedarf kann auch eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die von dem Vorhaben betroffene Öffentlichkeit kann

von Dienstag, 24. November 2026 bis Donnerstag, 07. Januar 2027

schriftlich beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen oder elektronisch unter wasseramt@lrasbk.de Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Die Einwendungen müssen den vollen Vor- und Zunamen, die Anschrift und bei schriftlichen Einwendungen die Unterschrift der Personen, die Einwendungen erheben, erkennen lassen.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte erhoben werden, werden als gleichförmige Eingaben i. S. d. §§ 17 - 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Einwendungen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Eingaben auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekanntzugeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Auf Antrag des Antragstellers können die erhobenen Einwendungen nach der Einwendungsfrist in einem Erörterungstermin erörtert werden. Der Termin kann als Präsenztermin, Onlinekonsultation, Video- oder Telefonkonferenz stattfinden. Bei einer Onlinekonsultation ist dem Antragsteller und den Einwendenden innerhalb einer zuvor bekanntgemachten Frist von mindestens einer Woche Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern.

Im Falle der Durchführung eines Erörterungstermins wird dieser rechtzeitig auf der Homepage des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis unter https://www.lrasbk.de/Aktuelles/öffentliche-Bekanntmachungen öffentlich bekannt gegeben.

Weitere für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens relevante Informationen, die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung bekannt werden, werden der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Daten der Einwender werden beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die Hinweise zu den geltenden Datenschutzbestimmungen können auf der Internetseite des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis unter https://www.lrasbk.de/Kurzmenü/Datenschutz/abgerufen werden.

Villingen-Schwenningen, 23.11.2026

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz
- Untere Immissionsschutzbehörde -

signiert von:
Sabrina Kwidzinski
am: 23.11.2026
mit:
digiSeal® by secrypt